



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2016  
(OR. en)

15534/16

ATO 68

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 13. Dezember 2016  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 15074/16 ATO 65

---

Betr.: Sonderbericht Nr. 22/2016 des Europäischen Rechnungshofs  
"Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in  
Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt,  
doch stehen kritische Herausforderungen bevor"  
– Schlussfolgerungen des Rates (13. Dezember 2016)

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt, doch stehen kritische Herausforderungen bevor", die der Rat auf seiner 3511. Tagung vom 13. Dezember 2016 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt, doch stehen kritische Herausforderungen bevor"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 22/2016 des Europäischen Rechnungshofs "Hilfsprogramme der EU für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei: Seit 2011 wurden Fortschritte erzielt, doch stehen kritische Herausforderungen bevor";
2. UNTERSTREICHT die Feststellung des Rechnungshofs, dass seit 2011, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorhergehenden Sonderberichts des Rechnungshofs über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen<sup>1</sup>, greifbare Fortschritte bei der Stilllegung der Kernkraftwerke Ignalina in Litauen, Kosloduj in Bulgarien und Bohunice in der Slowakei erzielt worden sind;
3. WEIST DARAUF HIN, dass die vorzeitige Abschaltung und anschließende Stilllegung von acht Kernreaktoren sowjetischer Bauart in drei Kernkraftwerken in Litauen, Bulgarien und der Slowakei eine der Bedingungen für den EU-Beitritt war, und UNTERSTREICHT ferner, dass diese Bedingung eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringt, sodass die EU übereingekommen ist, eine finanzielle Unterstützung bereitzustellen;
4. NIMMT KENNTNIS von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts;

im Einzelnen gilt Folgendes: Der Rat

---

<sup>1</sup> Sonderbericht Nr. 16/2011 "Finanzielle Unterstützung der EU für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Bulgarien, Litauen und der Slowakei: bisherige Erfolge und künftige Herausforderungen".

5. IST SICH des komplexen und langwierigen Charakters des Stilllegungsprozesses, der baulichen Besonderheiten der Kernkraftwerke und der verschiedenen Phasen des Rückbauprozesses in den drei Mitgliedstaaten, die Unterstützung aus den EU-Hilfsprogrammen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen erhalten<sup>2</sup>, BEWUSST und UNTERSTREICHT die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die drei Mitgliedstaaten ihre Projektmanagementverfahren und ihren eigenen Sachverstand weiter verbessern sollten;
6. ERKENNT AN, dass der Austausch bewährter Verfahren und technischen Wissens im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen im Gange ist, jedoch noch weiter verbessert werden könnte, nicht nur zwischen den drei Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb der EU und mit Drittländern;
7. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen Wege und Möglichkeiten für die Lagerung abgebrannter Kernbrennstoffe und hoch radioaktiver Abfälle ausloten sollten, und ERMUTIGT die Kommission, Gespräche mit allen interessierten Mitgliedstaaten über mögliche Optionen einzuleiten, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit und der öffentlichen Akzeptanz aller Alternativen. Diese Initiative darf jedoch unter keinen Umständen die laufenden nationalen Projekte zur Entwicklung geologischer Tiefenlager gefährden;
8. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die drei Mitgliedstaaten ihre nationale Kofinanzierung der Stilllegungskosten im Finanzierungszeitraum 2014-2020 erhöhen sollten; und ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den drei Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Besonderheiten ihrer Stilllegungsprogramme, einzelne angemessene Niveaus der nationalen Kofinanzierung zu ermitteln, und die "gebührend begründeten Ausnahmefälle" präziser zu definieren, in denen Maßnahmen im Rahmen der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen vollständig von der EU finanziert werden können;

---

<sup>2</sup> Im Folgenden: "die drei Mitgliedstaaten".

9. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass jede potenzielle neue EU-Finanzierung über 2020 hinaus, die von der Kommission für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in den drei Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird, klare Vorschriften und die richtigen Anreize für eine Fortsetzung der Stilllegung, sowohl in Bezug auf die Finanzierung als auch auf die Fristen, umfassen sollte, und UNTERSTREICHT gleichzeitig die Notwendigkeit einer effektiven Nutzung der Finanzmittel der EU;
10. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit angemessener Unterstützungsmaßnahmen für die Stilllegung der drei Kernkraftwerke in den drei Mitgliedstaaten, um einen erfolgreichen Abschluss der Stilllegungsprozesse zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Niveau nuklearer Sicherheit aufrechtzuerhalten;
11. NIMMT die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Bilanzierung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und der Endlagerung abgebrannter Brennelemente transparent sein und im Einklang mit den einschlägigen Rechnungslegungsstandards stehen sollte, unter Berücksichtigung der bestehenden Rechnungslegungsverfahren in den Mitgliedstaaten;
12. SIEHT dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.

---